

Satzung zur Aufhebung der Citymarkt -Satzung

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (GBI. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBI. S. 20), und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBI. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 26. April 2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 31. Mai 2012 mit folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Citymarkt Satzung

Die Satzung der Stadt Lörrach über den Citymarkt vom 31.05.2012 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den _____

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der „Badischen Zeitung“ und in der „Oberbadischen“ gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht. Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung am _____ angezeigt.